

# Infektionsschutz und Hygiene

## insbesondere bei Fahrten, Zeltlagern und Ferienfreizeiten

### Grundlageninformationen

Wie überall dort, wo Menschen zusammenkommen, ist auch bei Maßnahmen wie Ferienfreizeiten der Infektionsschutz (Schutz vor Erkrankungen und Verhinderung der Ausbreitung von Erkrankungen) erforderlich. Dies lässt sich schon aus einer allgemeinen Verantwortung ableiten, die jede:r Einzelne hat. Gesetzliche Grundlage ist vor allem das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Alle Beteiligten an einer Ferienfreizeit müssen aus einer Verantwortung für sich und andere heraus handeln. Das Gesetz macht dabei einige Vorgaben, die zu beachten sind.

### Das Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die regionalen Gesundheitsämter bieten hierzu Hilfe und Beratung an. Eines dieser Angebote ist die sogenannte „Belehrung“.

Das IfSG setzt auf Aufklärung und Eigeninitiative. Für jede:n Einzelne:n und für den Träger der Freizeit bleiben gewisse Verpflichtungen nach dem Gesetz bestehen.

### Ferienfreizeiten = Gemeinschaftseinrichtungen

Nach § 33 IfSG gilt das Gesetz auch für sogenannte „Gemeinschaftseinrichtungen“. Hierzu zählen u.a. Heime und Ferienlager. Der Einrichtungsbegriff bezieht sich dabei nicht nur auf bspw. Gebäude oder Zeltplätze, sondern auch auf Veranstaltungen, die z. B. als Wanderfahrt außerhalb befestigter Einrichtungen stattfinden.

### Informationspflicht

Der Träger einer Freizeit muss die Teilnehmenden (bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigte) und Leitungen über bestimmte Aspekte aus dem IfSG informieren. Bei bestimmten Erkrankungen darf nicht an der Maßnahme teilgenommen werden. Gleichzeitig stellt die Maßnahmenleitung klar, dass mit der Information die Verantwortung dafür, dass die Vorgaben eingehalten werden, nun vor allem bei den Leitungen, Teilnehmenden, bzw. ihren Personensorgeberechtigten selbst liegt (Mitwirkungspflicht).

### Gefahrenabwehr bei Gruppenleitenden und Teilnehmenden & Ausschluss von Betroffenen

Das IfSG benennt eine Reihe von Erkrankungen, die aufgrund von Krankheitsverläufen oder aus epidemiologischer Sicht (Ausbreitung) besondere Gefahren darstellen. Diese übertragbaren Krankheiten werden u. a. in § 34 Absatz 1 IfSG benannt. Beispiele hierfür sind Masern, Keuchhusten, Läuse, Mumps. Betroffenen einer solchen Erkrankung (oder auch bei Verdacht) ist die Teilnahme an Maßnahmen wie Freizeitfahrten (z. B. als Teilnehmende, Betreuungspersonen oder Küchenteam) verboten. § 34 Absatz 2 umfasst Erkrankungen bei welchen nach Zustimmung vom Gesundheitsamt und unter Beachtung bestimmter Schutzmaßnahmen an Veranstaltungen teilgenommen werden darf. Des Weiteren werden in § 34 Absatz 3 Erkrankungen genannt, die, wenn sie bei Personen der eigenen Wohngemeinschaft auftreten, oder der Verdacht der Erkrankung besteht, ebenfalls die eigene Teilnahme an bspw. der Freizeit ausschließen.

Solltet ihr euch unsicher sein, ob eine Erkrankung eines:einer Teilnehmenden, eines:einer Leiter:in oder Küchenteamer:in unter § 34 IfSG fällt, ist es ratsam, schon vor der Maßnahme Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu halten und mit diesem die entsprechende Vorkehrung und ggfs. den Ausschluss zu besprechen.

Wenn solche Erkrankungen während der Freizeit auftreten, ist die Leitung der Veranstaltung zum unverzüglichen Handeln verpflichtet. In der Praxis bedeutet dies i.d.R., dass bei Verdacht unverzüglich einen Arzt/eine Ärztin aufzusuchen ist (sichere Diagnose).

## Belehrungspflichten

Nach dem IfSG gibt es zwei verschiedene Belehrungspflichten für unterschiedliche Personengruppen.

§ 35 IfSG verpflichtet Arbeitgeber hauptamtliche Betreuungspersonen alle 2 Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 zu belehren. Wir empfehlen auch ehrenamtliche Betreuungspersonen zu informieren. Die Belehrung ist zu dokumentieren und aufzubewahren.

§ 43 beschreibt eine gesonderte Belehrungspflicht für Personen, welche „Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen“, wie bspw. bei Selbstversorgung das Küchenteam auf einer Ferienfreizeit. Eine solche Belehrung muss ebenfalls vor Antritt der Tätigkeit erfolgen und mindestens im Abstand von zwei Jahren erneuert werden. Pflicht zur Teilnahme an einer Belehrung ist ein gesetzlicher Standard, der vor allem für den sogenannten gewerblichen Verkehr gedacht ist. Auch Ehrenamtliche können nach diesem Gesetz „gewerbsmäßig“ arbeiten, wenn sie regelmäßig und häufig in diesem Bereich (Lebensmittel, Küche, Service) arbeiten. Bei Ehrenamtlichen genügt allerdings die Belehrung anhand des Merkblattes der Bayr. Staatsregierung.

Bei Hauptamtlichen gilt es sich bei den regionalen Gesundheitsämtern zu informieren. Manche Gesundheitsämter bieten ein schnelles e-Learning-Angebot gegen geringe Kosten an, manche haben mit Ärzt:innen Verträge die die Belehrung vornehmen dürfen.

Aufgrund des Schutzzwecks der Bestimmung und der eigenen Verantwortung als Träger der Freizeit oder Betreuer:in ist eine eingehende Information immer geboten. Dies gilt auch für die Fälle, in denen nach dem Gesetz zunächst keine Pflicht zur Teilnahme an der Belehrung durch das Gesundheitsamt besteht. Mit ihren „Belehrungen“ bieten die Gesundheitsämter wesentliche Informationen an. Auch wenn die Inhalte dieser Belehrungen i.d.R. nicht auf Freizeitfahrten „maßgeschneidert“ sind, wird empfohlen, dass zumindest einige Verantwortliche des Trägers an einer Belehrung teilnehmen und das Wissen intern weitergeben

## Hygienepläne nach § 36 Abs. 1 IfSG

Hygienepläne sind nach § 36 IfSG verpflichtend für fast alle der im IfSG genannten „Gemeinschaftseinrichtungen“ (z. B. also auch für Ferienlager). Diese dienen schlicht dazu, Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen und zu verschriftlichen, um somit Infektionsrisiken zu minimieren, wenn nicht sogar auch um diesen komplett vorzubeugen und im Falle einer Infektion handlungsfähig zu bleiben. Überlegungen zu Hygieneanforderungen und Infektionsschutz sind mit großer Wahrscheinlichkeit ohnehin Teil eurer Vorbereitung, bspw. wenn es um Putzpläne/ Putzdienste, Mülltrennung, Erste Hilfe oder Küchenhygiene geht. Oftmals hält auch der Veranstaltungsort Hygieneanforderungen in seinen Nutzungsbedingungen oder der Haus-/Zeltplatzordnung fest. Wenn ihr bspw. auf Ferienlager fahrt, ist es notwendig, euch gezielt zur Infektionshygiene Gedanken zu machen und diese in einem Hygieneplan festzuschreiben.

An verschiedene Veranstaltungen werden entsprechend verschiedene Hygieneanforderungen gestellt. Aufgrund dessen und auch aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort gibt es keine gesetzliche Vorgabe, wie ein solcher Hygieneplan aussehen muss.

Die folgenden Beispiele können euch Anregungen dafür geben, wie ein Hygieneplan aufgebaut sein und was er beinhalten kann. Wie bereits zuvor erwähnt, muss der Hygieneplan für jede eurer Veranstaltungen passgenau erstellt werden.

## Hilfe für Hygieneplan

### Verantwortlichkeit:

- Wer ist dafür zuständig, das Hygienekonzept zu erstellen, zu überprüfen und auf dem aktuellen Stand zu halten?
- Wer führt die Belehrung der Leiter:innen und Teilnehmenden durch?

### Risikoanalyse:

- Welche Infektionsrisiken können auftreten und wie können diese verhindert werden? Beispiele:
  - Salmonellen: Auf entsprechende Lagerung von Fleisch/Milch/ Eierprodukten achten
  - Läuse: Teilen von Bürsten und anderen Hygieneartikeln vermeiden
  - Magen-Darm-Erkrankung: regelmäßiges Desinfizieren der Sanitäreinrichtungen nach Benutzung

### **Teilnahmebedingungen:**

- Sind die Verantwortlichen für bspw. Küchentätigkeit ausreichend geschult?
- Wurden die Ausschlusskriterien nach § 34 IfSG beachtet?
- Wurde über die Mitwirkungspflicht belehrt?

### **Veranstaltungsort:**

Ist der Veranstaltungsort für die Maßnahme geeignet?

- Gibt es ausreichend sanitäre Anlagen? Wie sind diese zugänglich?
- Gibt es einen Warmwasseranschluss? Für wen ist dieser zugänglich?
- Gibt es entsprechend Räumlichkeiten und wer darf diese betreten, bspw. die Küche?

### **Basishygiene:**

- Reinigung der verschiedenen Räume, Oberflächen und Gegenstände ist festzulegen (z. B. wie oft wird die Toilette/der Tisch/die Küche gereinigt und von wem?)
- Wann ist eine Desinfektion notwendig (u. a. bei Kontakt mit Krankheitserregern bspw. fremdem Blut, Erbrochenem, Stuhl oder Urin)?
- Wer kontrolliert die Reinigung?
- Welche Reinigungs-/Desinfektionsmittel werden mitgenommen, wie sind diese anzuwenden, wo werden sie aufbewahrt (bspw. außer Reichweite von Kindern)?
- Ist ausreichend Schutzkleidung zur Reinigung und Desinfektion vorhanden (z. B. Einmalhandschuhe)?
- Wann und wie oft werden die Räume gelüftet (vor allem die sanitären Anlagen)?

### **Körperhygiene:**

- Gründliches Händewaschen kann Infektionsrisiken extrem verringern
- Sind Waschmöglichkeiten für alle jederzeit zugänglich?
- Welche Materialien werden bereitgestellt (Flüssigseife, Papierhandtücher, personenbezogene Handtücher etc.)?
- Handdesinfektion: Was macht zusätzlich zum Händewaschen Handdesinfektion Sinn (u. a. bei Kontakt mit Krankheitserregern bspw. durch fremdes Blut, Erbrochenem, Stuhl oder Urin)?
- Bei voraussichtlichem Kontakt mit Krankheitserregern ist das Tragen von Einmalhandschuhen sinnvoll. Sind hiervon ausreichend vorhanden und jederzeit zugänglich?
- In Gemeinschaftswaschräumen ist das Tragen von Badeschuhen sinnvoll

### **Bekleidung und Wäsche:**

- Welche Bekleidung ist für die Veranstaltung sinnvoll?
- Wann werden Textilien gewechselt (z. B. Handtücher)?

### **Lebensmittel:**

- Überlegungen zur Lebensmittelhygiene des geschulten Küchenteams sind im Hygieneplan festzuhalten

### **Abfall- und Müllentsorgung:**

- Welche Abfall- und Müllentsorgungsvorschriften sind vor Ort gegeben?
- Wie ist die Müllentsorgung geregelt, sodass Insekten und Nagetiere nicht angelockt werden und der Müll vor Kindern sicher verwahrt ist?

### Beispiel für Sondermaßnahmen bei Infektionskrankheiten

Falls bei einer eurer Aktionen wie bspw. einem Zeltlager eine Infektionskrankheit ausbricht, ist es wichtig, schnell und richtig zu handeln, um die Ausbreitung nach Möglichkeit zu verhindern. Das folgende Beispiel – eine Magen-Darm-Erkrankung – kann aufzeigen, welche Sondermaßnahmen u. a. hilfreich sein könnten.

#### Magen-Darm-Erkrankung (z. B. erkennbar an Durchfall und/oder Erbrechen)

- Das erkrankte Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.
- Oberflächen und Gegenstände, mit denen das Kind in Berührung kam (intensiver Kontakt), sind zu desinfizieren.
- Nach Umgang mit dem erkrankten Kind ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
- Die das erkrankte Kind betreuende Person soll nicht in die Essenszubereitung und -verteilung eingebunden werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch ein Kind mit Durchfall sind das Toilettenbecken und die WC-Brille zu desinfizieren.
- Auf die Verwendung von Einmalhandtüchern ist unbedingt zu achten. Alternativ kann ein täglicher Handtuchwechsel (personengebundenes textiles Handtuch) vorgenommen werden.
- Die Eltern des Kindes sind zu informieren und nochmals über die Inhalte des § 34 IfSG aufzuklären.
- Bei Häufungen sollten die Eltern aller Kinder, natürlich ohne Nennung des Namens des erkrankten Kindes, über die aufgetretene Durchfallerkrankung informiert werden. Ein Besuch eines Arztes/einer Ärztin bei Auftreten der gleichen Symptome ist erforderlich.

#### Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 34 Abs. 1 IfSG

(1) Personen, die an

- |  |  |   |
|--|--|---|
| 1. Cholera   | 8. Keuchhusten                                     | 16. Poliomyelitis   |
| 2. Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)               | 9. Ansteckungsfähiger Lungentuberkulose            | 17. Röteln  |
| 3. Diphtherie  | 10. Masern   | 18. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| 4. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 11. Meningokokken-Infektion                        | 19. Shigellose  |
| 5. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber               | 12. Mumps  | 20. Skabies (Krätze)  |
| 6. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis             | 13. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten | 21. Typhus abdominalis  |
| 7. Impetigo contagiosa (ansteckende Borckenflechte)    | 14. Paratyphus                                     | 22. Virushepatitis A oder E                                     |
|  | 15. Pest   | 23. Windpocken  |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist oder sie in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) einen Testnachweis nach § 22a Absatz 3 vorlegen. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.